



Inhaltsverzeichnis

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 10. Juli 2023

Öffentliche Beschlüsse

1.1	Bebauungspläne	S. 3
1.1.1	Bebauungsplan Nr. 9.1 Eichendorffsiedlung, 1. Änderung Hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses	S. 3
1.2	Haushalt	S. 3
1.2.1	Haushalt 2023 Hier: Beschluss einer überplanmäßigen Aufwendung und Auszahlung in Höhe von 635.000,00 € für den Mehrbedarf an Personalkosten	S. 3
1.2.2	Haushalt 2023 Hier: Beschluss einer außerplanmäßigen Aufwendung und Auszahlung in Höhe von 79.479,37 € für den Mehrbedarf der Erstattung der Konzessionsabgabe	S. 3
1.2.3	Entgegennahme einer Spende an die Freiwillige Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin Hier: Sachspende der Firma Dellenreparatur Michael Peter im Wert von 4.509,18 €	S. 3
1.3	Gesellschaftsangelegenheiten	S. 3
1.3.1	Gesellschaftsvertrag der Tourismusforum Neuruppin GmbH Hier: Erwerb von Geschäftsanteilen	S. 3
1.3.2	Entwicklungs- und Arbeitsförderungsgesellschaft Neuruppin mbH i.L. Hier: Fortsetzung der Gesellschaft und Veräußerung der Geschäftsanteile	S. 3
1.3.3	Energiewerk Pro OPR GmbH Hier: Beteiligung der Stadtwerke Neuruppin GmbH	S. 3
1.4	Kunstkiosk Hier: Dauerhafte Erhaltung und Instandsetzung	S. 3
1.5	Bücherschrank Karwe (Bürgerhaushalt) Hier: Entscheidung über den Standort	S. 4
1.6	Überörtliche Zusammenarbeit der Freiwilligen Feuerwehr zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz Hier: Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Fontanestadt Neuruppin und der Stadt Rheinsberg	S. 4
1.6.1	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gegenseitige überörtliche Hilfe bei Brandeinsätzen und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Fontanestadt Neuruppin und der Stadt Rheinsberg	S. 4
1.7	Gremienbesetzungen	S. 5
1.7.1	Bildung des Hauptausschusses für die gesamte Wahlperiode Hier: Weiterer Ersatz eines Stellvertreters	S. 5

1.7.2	Ausschuss für Bildung, Soziales, Ordnung, Kultur und Städtepartnerschaften in der Wahlperiode 2019 - 2024 Hier: Weitere Umbesetzung	S. 6
1.8	Anträge der Fraktionen	S. 6
1.8.1	Verwendung einer leicht verständlichen Sprache Hier: Auftrag Konzepterarbeitung Von: Fraktion BVB/Freie Wähler/WIN	S. 6
2.	Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 26. Juni 2023	
	Öffentliche Beschlüsse	
2.1	Haushalt	S. 6
2.1.1	Entgegennahme einer Spende an die Freiwillige Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin Hier: Geldspende des Rotaryclubs Neuruppin in Höhe von 4.000 €	S. 6
2.1.2	Annahme von Spenden der Fontanestadt Neuruppin Hier: Spende der Stadtwerke Neuruppin GmbH i. H. v. 5.000,- € für die Fontane-Festspiele	S. 6
	Nichtöffentliche Beschlüsse	
2.2	Grundstück Eisenbahnstraße, Neuruppin Hier: Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg	S. 6
2.3	Vergabeangelegenheit Hier: Rahmenvertrag zur Durchführung von baufachlichen Prüfungen	S. 6
3.	Bekanntmachungen	
3.1	Öffentliche Bekanntmachung über die zugelassenen Abstimmungsvorschläge und das Abstimmungsverfahren zum Bürger:innenhaushalt 2024 der Fontanestadt Neuruppin	S. 7
3.2	Widmungsverfügung für eine zusätzliche Teilstrecke der Gartenstraße in Alt Ruppin	S. 8
3.3	Öffentliche Bekanntmachung über Mandatsveränderungen im Ortsbeirat Molchow	S. 10
3.4	Öffentliche Bekanntmachung über Mandatsveränderungen im Ortsbeirat Nietwerder	S. 10
3.5	Anordnungsbeschluss Freiwilligen Landtausch Radensleben 2, Verf.-Nr. 450223	S. 10

Ende des amtlichen Teils

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 10. Juli 2023

Öffentliche Beschlüsse

1.1 Bebauungspläne

1.1.1 Bebauungsplan Nr. 9.1 Eichendorffsiedlung, 1. Änderung

Hier: **Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
Drucksache-Nr.: 2019/19 4. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung hebt den Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9.1 „Eichendorffsiedlung“ vom 13.05.2019 (Dr.-Nr.: 2019/19) auf.

1.2 Haushalt

1.2.1 Haushalt 2023

Hier: **Beschluss einer überplanmäßigen Aufwendung und Auszahlung in Höhe von 635.000,00 € für den Mehrbedarf an Personalkosten
Drucksache-Nr.: 2022/10 20. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine überplanmäßige Aufwendung und Auszahlung in Höhe von 635.000,00 € für den Mehrbedarf an Personalkosten.

1.2.2 Haushalt 2023

Hier: **Beschluss einer außerplanmäßigen Aufwendung und Auszahlung in Höhe von 79.479,37 € für den Mehrbedarf der Erstattung der Konzessionsabgabe
Drucksache-Nr.: 2022/10 21. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine außerplanmäßige Aufwendung und Auszahlung in Höhe von 79.479,37 € für den Mehrbedarf der Erstattung der Konzessionsabgabe.

1.2.3 Entgegennahme einer Spende an die Freiwillige Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin

Hier: **Sachspende der Firma Dellenreparatur Michael Peter im Wert von 4.509,18 €
Drucksache-Nr.: 2016/14 10. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt nachträglich die Entgegennahme eines Transportanhängers für den Gerätesatz Kreisregner als Sachspende im Wert von 4.509,18 € seitens der Firma Dellenreparatur Michael Peter.

1.3 Gesellschaftsangelegenheiten der Fontanestadt Neuruppin 2023

1.3.1 Gesellschaftsvertrag der Tourismusforum Neuruppin GmbH

Hier: **Erwerb von Geschäftsanteilen
Drucksache-Nr.: 2006/6 2. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den vollständigen Erwerb der Geschäftsanteile von der Evangelischen Kirchengemeinde Neuruppin zu einem Wert von 274.000 Euro.
2. Die Fontanestadt gewährt dem ausscheidenden Mitgesellschafter das dauerhafte Recht einer jährlich einmaligen mietfreien Nutzung der Kulturkirche.

1.3.2 Entwicklungs- und Arbeitsförderungsgesellschaft Neuruppin mbH i.L.

Hier: **Fortsetzung der Gesellschaft und Veräußerung der Geschäftsanteile
Drucksache-Nr.: 2022/13 1. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die vollständige Veräußerung der städtischen Geschäftsanteile an der EAN i.L. an Herrn Michael Gondesen und Herrn Nico Schulz-Portée zu einem Wert von 49.600 Euro.

1.3.3 Energiewerk Pro OPR GmbH

Hier: **Beteiligung der Stadtwerke Neuruppin GmbH
Drucksache-Nr.: 2023/10**

1. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Beteiligung der Stadtwerke Neuruppin GmbH mit 10 Prozent an der mit einem Stammkapital von 25.000,00 Euro zu gründenden Energiewerk Pro OPR GmbH zu.
2. Die Stadtverordnetenversammlung weist den Bürgermeister in seiner Funktion als Gesellschaftervertreter der Stadtwerke Neuruppin GmbH an, entsprechende Beschlussfassungen in einer Gesellschafterversammlung herbeizuführen und die Geschäftsführung mit der Umsetzung der Beschlussfassungen zu beauftragen.

1.4 Kunstkiosk

Hier: **Dauerhafte Erhaltung und Instandsetzung
Drucksache-Nr.: 2023/9**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Erhalt des Kunstkiosk in seiner bestehenden Form als Kulturort bis zur endgültigen Neugestaltung des Kirchplatzes.

1.5 Bücherschrank Karwe (Bürgerhaushalt)

Hier: Entscheidung über den Standort
Drucksache-Nr.: 2023/14

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufstellung eines Bücherschranks im Neuruppiner Ortsteil Karwe.

1.6 Überörtliche Zusammenarbeit der Freiwilligen Feuerwehr zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz

Hier: Abschluss einer öffentlich-rechtlichen
Vereinbarung zwischen der Fontanestadt Neuruppin
und der Stadt Rheinsberg
Drucksache-Nr.: 2023/15

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die gegenseitige überörtliche Hilfe bei Brandeinsätzen und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Fontanestadt Neuruppin und der Stadt Rheinsberg.

1.6.1 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gegenseitige überörtliche Hilfe bei Brandeinsätzen und Hilfe- leistungen der Freiwilligen Feuer- wehren der Fontanestadt Neuruppin und der Stadt Rheinsberg

Zwischen der

Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebnecht-Str. 33/34, 16816 Neuruppin, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Nico Ruhle nebst seiner Stellvertretung

und der

Stadt Rheinsberg, Seestr. 21, 16831 Rheinsberg, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Frank-Rudi Schwochow nebst seiner Stellvertretung

- im folgenden Vertragspartnerinnen genannt -

wird auf Grundlage des § 3 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, Nr. 09, S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I, Nr. 43, S. 25), i. V. m. den §§ 1, 2, 3 und 5 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32, S. 2), zuletzt geän-

dert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I, Nr. 38), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gegenseitige überörtliche Hilfe bei Brandeinsätzen und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Fontanestadt Neuruppin und der Stadt Rheinsberg geschlossen:

Präambel

Die Vertragspartnerinnen haben nach § 3 Abs. 1, Nr. 1 BbgBKG eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten. Die den Vertragspartnerinnen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 S. 1 BbgBKG übertragenen Aufgaben werden von ihnen als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen.

Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit der Feuerwehren der Vertragspartnerinnen.

Ziel der Vereinbarung ist es, die Leistungsfähigkeit und insbesondere die Tagesbereitschaft der Feuerwehren zu verbessern und durch die Zusammenarbeit mit den vorhandenen Kräften und Mitteln die jeweils andere Vertragspartnerin bei der Erfüllung der nach dem BbgBKG übertragenen Aufgaben zu unterstützen, um unabhängig von Zuständigkeiten und Gemeindegrenzen eine schnellstmögliche Hilfe bei allen Schadensereignissen zu leisten.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Vertragspartnerinnen vereinbaren gem. § 5 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. und Abs. 2 GKGBbg sowie der Beschlüsse der jeweiligen Stadtverordnetenversammlung die Zusammenarbeit ihrer Feuerwehren. Es besteht dabei die Verpflichtung, wechselseitig überörtliche Hilfe im Rahmen der Aufgabendurchführung zu leisten.

(2) Die Rechte und Pflichten der Vertragspartnerinnen als Träger des Brandschutzes bleiben unberührt.

§ 2

Art und Umfang der Vereinbarung

(1) Die freiwilligen Feuerwehren der Vertragspartnerinnen leisten sich gegenseitig überörtliche Hilfe bei Brandeinsätzen und Hilfeleistungen. Die Vertragspartnerinnen verpflichten sich dazu, entsprechend ihren Möglichkeiten bei der Bewältigung von Bränden, Unglücksfällen und sonstigen Schadensereignissen zusammenzuarbeiten. Die Vertragspartnerinnen stimmen hierfür ihre Alarm- und Ausrückeordnungen aufeinander ab.

(2) Im Einsatzfall werden beide Feuerwehren von der Leitstelle gleichzeitig entsprechend der Festlegungen der Alarm- und Ausrückeordnung alarmiert, unabhängig davon, in welchem Zuständigkeitsgebiet der Einsatz erforderlich wird.

(3) Die Vertragspartnerinnen vereinbaren, dass sich die freiwilligen Feuerwehren regelmäßig über den Ausbildungsstand, die Ausstattung, Ausrüstung, Qualifizierung und sonstige den Brandschutz und die Technische Hilfeleistung betreffenden Informationen austauschen. Mindestens einmal jährlich ist ein formeller Erfahrungsaustausch durchzuführen.

(4) Zur Verbesserung der Tagesbereitschaft der Feuerwehren können die Einsatzkräfte, die sich regelmäßig im Zuständigkeitsbereich der anderen Vertragspartnerin befinden, in den Freiwilligen Feuerwehren dieser Vertragspartnerin als Einsatzkraft, entsprechend ihrer Qualifikation, tätig werden.

(5) Die Tätigkeit nach Abs. 4 erfolgt im Rahmen einer Entsendung in den Verantwortungsbereich der Vertragspartnerin. Der Versicherungsschutz durch die Feuerwehrunfallkasse Brandenburg bleibt somit weiter bestehen.

(6) Im Interesse eines zunehmend besseren Zusammenwirkens im Einsatzfall ist die jährliche gemeinsame Durchführung von Schulungen und Übungen erforderlich. Hierzu können über die Gemeindegrenzen hinausgehende gemeinsame Übungen stattfinden und wechselseitig qualifizierte Auszubildende eingesetzt werden.

(7) Die gegenseitige Unterstützung im Einzelfall wird im Rahmen des zur Verfügung stehenden Personals, der Fahrzeuge sowie der Gerätschaften und der Löschmittel bewilligt.

(8) Diejenige Feuerwehr, die zuerst am Einsatzort eintrifft, beginnt mit den entsprechenden ersten Einsatzmaßnahmen. Bei Eintreffen der örtlich zuständigen Feuerwehr übernimmt diese die Leitung über den gemeinsamen Einsatz. Bei Großschadensereignissen kann eine gemeinsame Einsatzleitung gebildet werden.

§ 3 Kosten

(1) Der Einsatz der Feuerwehr im Zuständigkeitsbereich der jeweils anderen Vertragspartnerin erfolgt als Nachbarschaftshilfe. Die Kosten des Einsatzes trägt jede Vertragspartnerin selbst. Insbesondere wird wechselseitig auf eine Erstattung von Sach- und Personalkosten für eingesetzte Kräfte und Mittel z.B. evtl. anfallender Lohnersatzleistungen von den Arbeitgebenden der Feuerwehrangehörigen sowie von Leistungen nach bestehenden Entschädigungssatzungen wechselseitig verzichtet. Auf § 44 Abs. 1 BbgBKG wird verwiesen.

(2) Die den Vertragspartnerinnen durch den Einsatz entstandenen Kosten werden bei Kostenersatzpflichtigen Einsätzen gem. BbgBKG gegenüber den Kostenersatzpflichtigen selbstständig geltend gemacht.

(3) Die gegenseitige Unterstützung bei Ausbildungen und Übungen erfolgt kostenfrei. Die entstehenden Kosten bei Ausbildungen in Form von Ausbildungsunterlagen und Verpflegung tragen die jeweiligen Vertragspartnerinnen selbst.

§ 4 Schäden und Haftung

(1) Die Vertragspartnerinnen verpflichten sich, die notwendigen Versicherungen zur Deckung der eigenen finanziellen Risiken abzuschließen und sich gegenseitig auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Die Vertragspartnerinnen verzichten gegenseitig auf Ersatzansprüche für Schäden. Die Vertragspartnerinnen bleiben jeweils selbst verantwortlich für Schäden, die ihren Feuerwehrangehörigen im Einsatzfall entstehen, als auch für Schäden, die im Rahmen des Einsatzes an ihren Fahrzeugen und Geräten entstehen.

§ 5 Geltungsdauer, Kündigung

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder Vertragspartnerin mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

§ 6 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen.

(2) Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt.

(3) Der Abs. 2 gilt auch, soweit diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abrede über das Schriftform Erfordernis selber.

§ 7 Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird mit ihrem Abschluss wirksam.

Neuruppin, den 12. Juli 2023

Rheinsberg, den 25. Juli 2023

Nico Ruhle
Bürgermeister

Frank-Rudi Schwochow
Bürgermeister

Daniela Kuzu
Stellvertretung
des Bürgermeisters

Geist
Stellvertretung
des Bürgermeisters

1.7 Gremienbesetzungen

1.7.1 Bildung des Hauptausschusses für die gesamte Wahlperiode

**Hier: Weiterer Ersatz eines Stellvertreters
Drucksache-Nr.: 2019/23 4. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung bestellt für die ausgeschiedene Stadtverordnete Frau Cornelia Böhme Herrn Olaf Matschoss zum stellvertretenden Mitglied in den Haupt- und Finanzausschuss (HFA), und zwar für das ordentliche Mitglied Herrn Ronny Kretschmer.

1.7.2 Ausschuss für Bildung, Soziales, Ordnung, Kultur und Städtepartnerschaften in der Wahlperiode 2019 - 2024

Hier: Weitere Umbesetzung
Drucksache-Nr.: 2019/23 5. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt fest, dass Frau Cornelia Böhme nicht mehr ordentliches Mitglied im Ausschuss für Bildung, Soziales, Ordnung Kultur und Städtepartnerschaften ist.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt fest, dass Herr Olaf Matschoss ordentliches Mitglied im Ausschuss für Bildung, Soziales, Ordnung, Kultur und Städtepartnerschaften ist.

1.8 Anträge der Fraktionen

1.8.1 Verwendung einer leicht verständlichen Sprache

Hier: Auftrag Konzepterarbeitung
Von: Fraktion BVB/Freie Wähler/WIN
Drucksache-Nr.: 2023/7

1. Die Fontanestadt Neuruppin bekennt sich zur Unterstützung des fortschreitenden Abbaus von Barrieren durch Bereitstellung von Dokumenten in einfacher Sprache oder im Idealfall leichter Sprache.
2. Die Verwaltung erhält den Auftrag, einen Zeitplan zum Thema „einfache Sprache/leichte Sprache und andere vereinfachte Versionen der deutschen Standardsprache“ zu entwickeln und über dessen Umsetzung zu berichten.

2. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 26. Juni 2023

Öffentliche Beschlüsse

2.1 Haushalt

2.1.1 Entgegennahme einer Spende an die Freiwillige Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Geldspende des Rotaryclubs Neuruppin in Höhe von 4.000 €
Drucksache-Nr.: 2016/14 9. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Entgegennahme einer Geldspende in Höhe von 4.000 € seitens des Rotaryclub Neuruppin.

2.1.2 Annahme von Spenden der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Spende der Stadtwerke Neuruppin GmbH i. H. v. 5.000,- € für die Fontane-Festspiel
Drucksache-Nr.: 2009/51 54. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Entgegennahme einer Spende der Stadtwerke Neuruppin GmbH i. H. v. 5.000,- € für die Fontane-Festspiele.

Nichtöffentliche Beschlüsse

2.2 Grundstück Eisenbahnstraße, Neuruppin

Hier: Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
Drucksache-Nr.: 2023/12

1. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstücks:

Eisenbahnstraße
Gemarkung Neuruppin, Flur 21, Flurstück 139 mit einer Größe von 240 m²

2. Von der Veröffentlichung des Namens und der Anschrift des Käufers, der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen

2.3 Vergabeangelegenheit

Hier: Rahmenvertrag zur Durchführung von baufachlichen Prüfungen
Drucksache-Nr.: 2016/2 46. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, den Rahmenvertrag zur Durchführung von baufachlichen Prüfungen an die B.B.S.M. Brandenburgische Beratungsgesellschaft für Stadterneuerung und Modernisierung mbH aus 14467 Potsdam zu vergeben.

3. Bekanntmachungen

3.1 Öffentliche Bekanntmachung über die zugelassenen Abstimmungs- vorschläge und das Abstimmungsverfahren zum Bürger:innenhaushalt 2024 der Fontanestadt Neuruppin

1. Zugelassene Abstimmungsvorschläge

Nach Prüfung der Vorschläge durch die Stadtverwaltung wurden folgende Abstimmungsvorschläge zugelassen:

Nr.	Abstimmungsvorschlagstitel mit Erläuterung	Kostenschätzung der Stadtverwaltung
1	 Stadtbäume Pflanzung neuer Stadtbäume auf derzeit unbepflanzten Baumscheiben (2 Straßenzüge)	29.000 EUR
2	 Befestigung des Wanderweges im Gutspark Karwe Befestigung des Wanderweges im Bereich Eierberg bis Feuchtgebiet Seehof	10.000 EUR
3	 Verlängerung des Uferwanderweges Naturnahe Anlage des Uferwanderweges am Sonnenufer vom Ende des bestehenden Weges bis zum Wendehammer „Am Schilfteig“	20.900 EUR
4	 Inklusives Sommercamp Ausrichtung eines Wochenendcamps für einen Austausch zum Thema Inklusion, Orientierung und Identität	1.800 EUR
5	 Stromhäuschen Nietwerder Farbliche Außengestaltung des Stromhäuschens in Nietwerder	10.000 EUR
6	 Neuruppin Shoppt! Veranstaltung zur Belebung der Innenstadt und des innerstädtischen Einzelhandels	29.850 EUR
7	 Trockentoilette Tierpark Kunsterspring Installation einer Trockentoilette im Bereich des Wolfsgeheges	25.000 EUR
8	 Liebesschlösser Gnewikow Installation eines Liebesschlossgestells zur Anbringung von Schlössern und als Fotomotiv	5.000 EUR
9	 Street-Art-Festival Festival zum gestalterischen Umgang mit Graffiti und Kunst im öffentlichen Raum	30.000 EUR
10	 Straßenklaviere Aufstellung von mindestens 2 künstlerisch gestalteten Klavieren im öffentlichen Raum zur freien Nutzung	16.400 EUR
11	 Reinigung Stadtmauer Entfernung von Graffiti und anderen Verunreinigungen entlang der Stadtmauer	8.000 EUR
12	 Geschwindigkeitsanzeige Karwe Installation einer Geschwindigkeitsanzeige zur Verbesserung der Straßensicherheit	5.000 EUR
13	 Sportgeräte Badewiese Regattastraße Erweiterung des Geräteangebots der Freeletics-Anlage	6.810 EUR
14	 Oberfüllboden Bolzplatz Nietwerder Ausgleich von Unebenheiten durch Bodenauffüllung	660 EUR
15	 Barrierefreier Wasserzugang Jahnbad Neuruppin Herstellung eines ebenerdigen Zugangs zwischen Liege- und Badebereich	20.000 EUR
16	 Kunsthandwerkerbank Gildenhall Aufstellung kunsthandwerklicher Bänke zur Präsentation der Geschichte Gildenhalls und als Treffpunkt	16.000 EUR
17	 Sitzbänke Radweg Nietwerder Errichtung von zwei zusätzlichen Sitzbänken am Radweg zwischen Gildenhaller Allee und Nietwerder	1.725 EUR
18	 Babyschaukeln Installation von Babyschaukeln auf zwei geeigneten Spielplätzen	15.000 EUR

19	Spielgerät Spielplatz Treskower Ring Installation eines neuen Spielgerätes auf dem Spielplatz zwischen Treskower Ring und Grüner Weg	13.800 EUR
20	Spielhaus Spielplatz Jasminweg Installation eines Spielhauses auf dem Spielplatz Jasminweg im Lindenzentrum	46.000 EUR

Hinweise: Das Budget für den Bürger:innenhaushalt beträgt insgesamt 100.000,- €. Gemäß § 2 Abs. 4 der Satzung zum Bürger:innenhaushalt der Fontanestadt Neuruppin werden die finanziellen Mittel für die oben genannten Vorschläge einmalig für das Haushaltsjahr 2024 veranschlagt. Jede:r Einwohner:in ab dem vollendeten 10. Lebensjahr kann an der Abstimmung teilnehmen (§ 3 Abs. 1 Satz 1).

2. Wann und wo kann abgestimmt werden?

Die Teilnahme an der Abstimmung ist vom 1. August bis 1. September 2023 möglich. Dabei können bis zu drei Stimmen auf verschiedene oder gleiche Vorschläge verteilt werden.

Folgende Möglichkeiten stehen hierbei für die Abstimmung zur Auswahl:

Die Online-Abstimmung über die gültigen Vorschläge zum Bürger:innenhaushalt ist unter www.neuruppin.de/buergerinnenhaushalt durchführbar. Zudem kann während des Abstimmungszeitraumes im Bürgerbüro der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/ 34 in 16816 Neuruppin, zu den regulären Öffnungszeiten (Änderungen vorbehalten) abgestimmt werden. Zusätzlich ist eine Vor-Ort-Abstimmung zu den folgenden Terminen möglich:

Dienstag, den 1. August 2023	09:00 – 14:00
Uhr Schulplatz Neuruppin	
Donnerstag, den 10. August 2023	18:00 – 20:30
Uhr Weinfest Neuruppin	
Dienstag, den 29. August 2023	09:00 – 14:00
Uhr Vorplatz REIZ	

3. Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses

Die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt nach Beendigung des Abstimmungszeitraumes. Eine Veröffentlichung erfolgt auf der Webseite und im Amtsblatt der Fontanestadt Neuruppin. Zudem wird erfahrungsgemäß eine Berichterstattung in den lokalen Medien erfolgen.

Neuruppin, den 21. Juli 2023

i. V. Kuzu
Bürgermeister

3.2 Widmungsverfügung für eine zusätzliche Teilstrecke der Gartenstraße in Alt Ruppin (Aktenzeichen: 6610-Sw-Widmung-Gartenstraße AR)

Nach § 6 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3), wird eine zusätzliche Teilstrecke der Gartenstraße in Alt Ruppin als Gemeindestraße, hier als Ortsstraße, gewidmet.

Die zu widmende Fläche steht im Eigentum der Fontanestadt Neuruppin. Ein Anhörungsverfahren gemäß § 6 Abs. 3 BbgStrG für die Zustimmung zur Widmung ist daher für diese Straße nicht erforderlich.

Die Straße erhält mit dieser Verfügung die Eigenschaft einer Gemeindestraße, hier als Ortsstraße im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG, und wird der Allgemeinheit, entsprechend der nachfolgenden Festlegungen, für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt. Die Widmung dieses Teilabschnitts ist erforderlich, da die Erschließung für die vorhandene und geplante Wohnbebauung an diesem Abschnitt rechtlich gesichert werden muss und eine Widmung für diesen Abschnitt noch nicht erfolgt ist.

Festlegungen:

1. Klassifizierung

Die Straße wird als Gemeindestraße, hier als Ortsstraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG gewidmet.

2. Lage der Straße

Gemarkung Alt Ruppin, Flur 5, Flurstück 53/6 mit 633 m², beginnend am Hauptzug der Gartenstraße zwischen den Hausnummern 9 und 10 in nordöstlicher Richtung, dann rechtwinklig abknickend in südöstlicher Richtung, als Sackgasse endend an der Grenze zum Flurstück 53/5; Länge 83 m. Die gewidmete Fläche besteht aus einer derzeit unbefestigten Verkehrsfläche.

3. Funktion

Ortsstraße

4. Baulastträger

Fontanestadt Neuruppin

5. Widmungsbeschränkungen

Keine

6. Wirksamwerden

Die Widmung wird gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 BbgStrG im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Eine Übersichtskarte ist beigelegt. Die Lagepläne und Flurkarten mit den zur Widmung vorgesehenen Verkehrsflächen liegen ab der Bekanntmachung in der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, Sachgebiet Tiefbau, Haus B, Raum 2.09 in den Zeiten

Donnerstags 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme aus, davon abweichende Termine können unter Tel. (03391) 355630 vereinbart werden.

3.3 Öffentliche Bekanntmachung über Mandatsveränderungen im Ortsbeirat Molchow

Wegen Wegzugs aus dem Wahlgebiet verliert Herr Peter Schade (Wahlvorschlag „Wählergruppe Molchow“) gem. § 84 Abs. 1 i.V.m. § 59 Abs. 1 Nr. 2 BbgKWahlG seinen Sitz im Ortsbeirat Molchow.

Mit der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses zur Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Molchow der Fontanestadt Neuruppin am 26. Mai 2019 durch den Stadtwahlausschuss am 28. Mai 2019 ist Herr Karsten Finck für den Wahlvorschlag „Wählergruppe Molchow“ mit 45 Stimmen die nächste Ersatzperson für Herrn Peter Schade zur Besetzung des Mandates im Ortsbeirat Molchow. Herr Karsten Finck hat das Mandat am 29. Mai 2023 angenommen.

Neuruppin, den 29. Mai 2023

Merkel
stellv. Stadtwahlleiter

3.4 Öffentliche Bekanntmachung über Mandatsveränderungen im Ortsbeirat Nietwerder

Mit Schreiben vom 6. Juni 2023 erklärte Frau Doreen Bree, dass sie auf ihr Mandat für den Ortsbeirat Nietwerder gem. § 84 Abs. 1 i.V.m. § 59 Abs. 1 Nr. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) verzichtet.

Mit der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses zur Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Nietwerder der Fontanestadt Neuruppin am 27. Oktober 2019 durch den Stadtwahlausschuss am 29. Oktober 2019 ist Herr André Ballast für den Wahlvorschlag „Wir für Nietwerder“ die nächste Ersatzperson zur Besetzung des Mandates im Ortsbeirat Nietwerder. Herr Ballast erklärte mit Schreiben vom 12. Juni 2023, dass er das Mandat nicht annimmt.

Weitere Ersatzpersonen sind auf dem Wahlvorschlag „Wir für Nietwerder“ nicht vorhanden. Der Sitz bleibt gem. § 84 Abs. 1 i. V. m. § 60 Abs. 3 BbgKWahlG bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt. Die gesetzliche Mitgliederzahl des Ortsbeirates vermindert sich für diese Wahlperiode entsprechend.

Neuruppin, den 12. Juni 2023

Merkel
stellv. Stadtwahlleiter

3.5 Anordnungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Neuruppin ordnet gemäß §§ 103a ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) den

Freiwilligen Landtausch Radensleben 2 Verf.-Nr. 450223

an.

1. Verfahrensgebiet

Das Verfahrensgebiet wird für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

Land	Brandenburg
Landkreis	Ostprignitz-Ruppin
Stadt	Neuruppin

Gemarkung	Radensleben	
Flur 4	Flurstücke	47, 48, 49, 50, 51, 59
Flur 5	Flurstücke	239, 293, 330, 336, 337, 347, 350, 356, 439, 480, 485

Land	Brandenburg
Landkreis	Ostprignitz-Ruppin
Gemeinde	Fehrbellin

Gemarkung	Wustrau	
Flur 3	Flurstück	5
Flur 6	Flurstück	55
Flur 9	Flurstücke	58, 146, 147
Flur 10	Flurstück	9

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte dargestellt. Es hat eine Größe von ca. 23,8825 ha.

2. Beteiligte

Beteiligte des Verfahrens sind die Eigentümer der Grundstücke und die Inhaber von dinglichen Rechten an den Grundstücken.

3. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Str. 4 e, 16816 Neuruppin anzumelden.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Gründe

Die Tauschpartner haben sich über die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse an den verfahrensgegenständlichen Flurstücken geeinigt und die Durchführung eines freiwilligen Landtausches beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung beantragt. Sie haben glaubhaft dargetan, dass sich die Durchführung verwirklichen lässt. Der freiwillige Landtausch dient der Verbesserung der Agrarstruktur (§ 103a Abs. 1 FlurbG).

5. Finanzierung des Verfahrens

Die persönlichen und sächlichen Kosten der Behördenorganisation (Verfahrenskosten) trägt das Land Brandenburg (§ 104 FlurbG). Die zur Ausführung des freiwilligen Landtausches erforderlichen Aufwendungen fallen gemäß § 103g FlurbG den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last.

6. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

Im freiwilligen Landtausch werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite

<https://elf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Information-DSGVO-FLT-nach-Paragraf-103a-FlurbG.pdf>

eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Str. 4 e, 16816 Neuruppin erhältlich.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

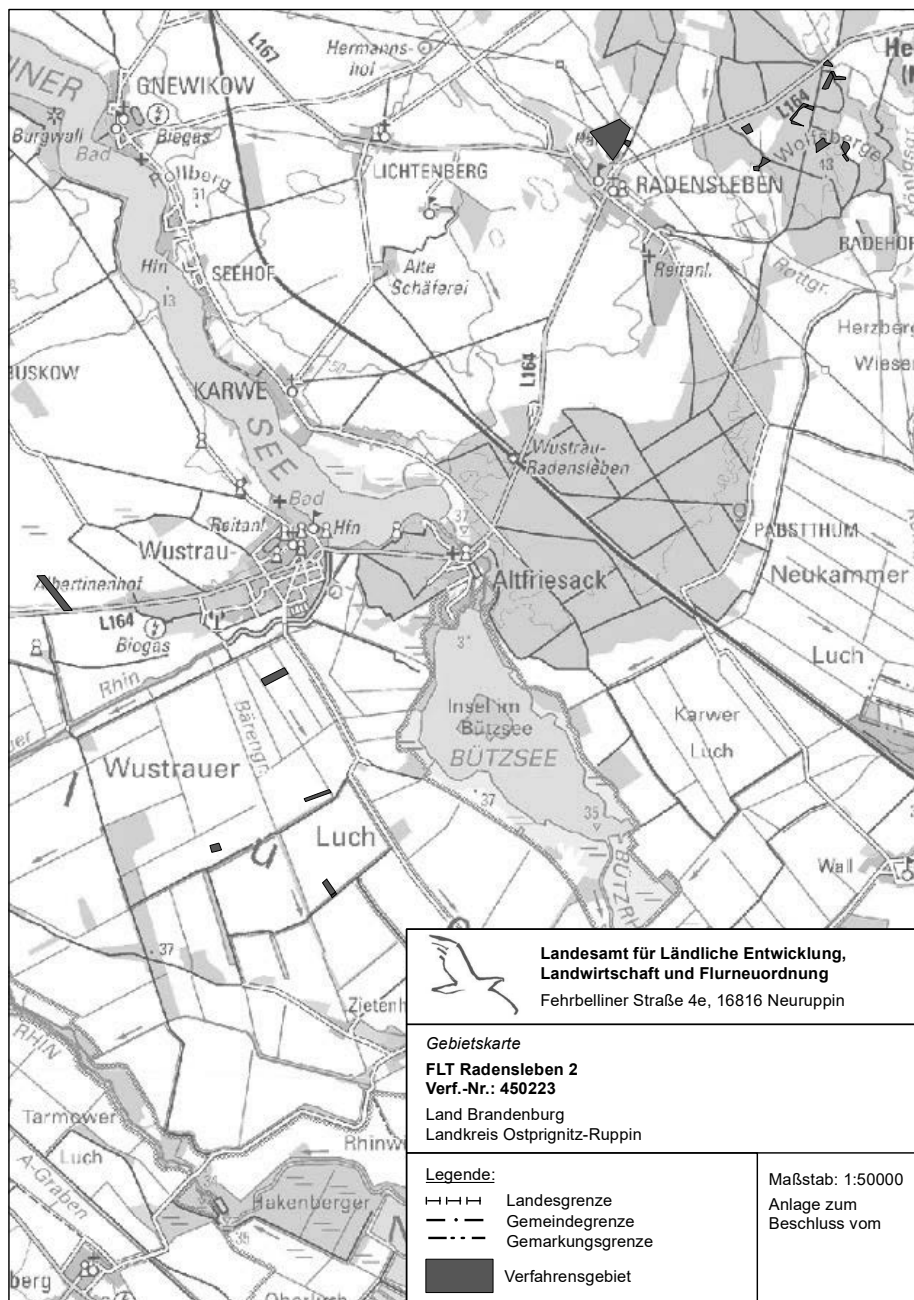
Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Str. 4 e, 16816 Neuruppin Widerspruch erhoben werden.

Neuruppin, den 30.05.2023

Im Auftrag
DS
Bertram Allert

Dieses Dokument wurde am 30.05.2023 durch Bertram Allert im elektronischen Dokumenten- und Vorgangsbearbeitungssystem VISkompakt des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Brandenburg schlussgezeichnet.

Anlage:
Gebietskarte



Stand: 30.05.2023

Bearbeiter: E. Krebs

Ende des amtlichen Teils

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber: Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister; Karl-Liebnecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

Herstellung und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Wetzlarer Straße 54,
14482 Potsdam, Telefon (03 31) 56 89 - 0

Verantwortlich für den Inhalt: Tobias Schäfer, Amtsleiter Hauptamt,
Karl-Liebnecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.